

**MMag. Matthias Hofer, geb. am 9.2.1986**  
Erklärung gemäß § 87 (2) AktG und Lebenslauf

**Gletscherbahnen Kaprun Aktiengesellschaft**

Kitzsteinhornplatz 1a, 5710 Kaprun  
FN 54515w, Landesgericht Salzburg  
Vorstand: MMag. Thomas Maierhofer  
Aufsichtsratsvorsitzender: Mag. Rudolf Zrost  
T +43 6547 8700, office@kitzsteinhorn.at, www.kitzsteinhorn.at

**ZUR VORLAGE AN DIE AM 23. APRIL 2025 STATTFINDENDE**

**65. ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG**

der Gletscherbahnen Kaprun Aktiengesellschaft, FN 54515w

**Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG**

Gemäß § 87 Abs. 2 Aktiengesetz (AktG) hat jede für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Person der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Zur Darlegung meiner fachlichen Qualifikation sowie meiner beruflichen oder vergleichbaren Funktionen verweise ich auf meinen angeschlossenen Lebenslauf.

Ich verfüge damit über die fachliche Qualifikation, die für die Tätigkeit des Aufsichtsrats der Gletscherbahnen Kaprun Aktiengesellschaft erforderlich ist.

Weiters erkläre ich hiermit, dass

1. ich sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs. 2 AktG offen gelegt habe und nach meiner Beurteilung keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten,
2. ich zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden bin, insbesondere zu keiner solchen, die gem. § 87 Abs. 2a S 3 AktG meine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt,
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs. 2, insbesondere des § 86 Abs. 2 Z 1 iVm § 86 Abs. 3 AktG (Überschreiten der gesetzlichen Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten), bestehen,
4. ich keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehme, die zur Gletscherbahnen Kaprun Aktiengesellschaft in Wettbewerb stehen, und
5. ich in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Gletscherbahnen Kaprun Aktiengesellschaft oder deren Vorstand stehe, die einen materiellen Interessenskonflikt begründet und daher geeignet ist, mein Verhalten als Mitglied des Aufsichtsrats zu beeinflussen.

Kaprun, am 30.01.2025

Ort, Datum

  
\_\_\_\_\_  
unbeglaubigte Unterschrift

**Anlage**

Lebenslauf

## LEBENS LAUF

### als Beilage zur Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG

Geschätzte Hauptversammlung der Gletscherbahnen Kaprun AG,

als von der Gemeinde Kaprun vorgeschlagene Person für die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied der Gletscherbahnen Kaprun AG lege ich, StB MMag Matthias Hofer, wohnhaft in 5710 Kaprun, gemäß § 87 Abs. 2 AktG folgende Qualifikationen, Funktionen und sonstigen Umstände dar:

#### Fachliche Qualifikation:

- **Diplomstudium Wirtschaftsrecht (Mag.iur.rer.oec)**  
darunter u.a. erfolgreich abgeschlossene Fächer: Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Finanzrecht, Bankwesenrecht, Kapitalmarktrecht, Vertragsgestaltung, Bürgerliches Recht, Europarecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Finanzstrafrecht, Wirtschaftsstrafrecht.
- **Diplomstudium Betriebswirtschaft (Mag.rer.soc.oec.)**  
darunter u.a. erfolgreich abgeschlossene Fächer: Rechnungswesen, Betriebliche Entscheidungen, Unternehmensrechnung, Steuermanagement, Steuerlehre, Wirtschaftsprüfungslehre.
- **Öffentliche Bestellung zum Steuerberater**  
nach erfolgreich abgelegter Steuerberaterprüfung, darunter u.a. folgende Prüfungsschwerpunkte: Körperschaftsteuer, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Jahresabschlusserstellung, Planungsrechnung, Finanzierung, Betriebsanalyse, Unternehmensbewertung, Rechtslehre Kapitalgesellschaften

#### Berufliche Funktionen:

- **Geschäftsführer**, seit 2015 selbständig vertretungsbefugt, der Kapruner Wirtschaftstreuhand GmbH mit derzeit 24 Dienstnehmern.
- **Steuerberater** mit täglicher Beratung in Steuer, Wirtschafts- und Rechtsangelegenheiten.
- **Gemeindevertreter**, dabei Obmann des Finanzüberprüfungsausschusses.

#### Offenlegung bestehender Vertragsverhältnisse:

- Die Lohnverrechnung und damit zusammenhängende Beratungsleistungen für die Gletscherbahnen Kaprun AG werden unter meiner Verantwortung von der Lohnverrechnungsabteilung der Kapruner Wirtschaftstreuhand GmbH durchgeführt. Eine Befangenheit liegt aus meiner Sicht keinesfalls vor – im Gegenteil: Die Kontrollpflicht als Steuerberater über die ordnungsgemäße Abwicklung der Lohnverrechnung geht über die Kontrollfunktion als Aufsichtsratsmitglied hinsichtlich Lohnverrechnung sogar hinaus. In beiden Funktionen ist es in meinem besonderen Interesse, eine ordnungsgemäße Lohnverrechnung im Unternehmen zu gewährleisten.

Kaprun, am 30.01.2025

  
.....  
StB MMag Matthias Hofer